

4) Das Ministerium, geneigt, erlangte Ablösungscapitalien bei dastiger Casse verwalten zu lassen, könne jedoch den betreffenden Pfarrern und Schullehrern die Verzinsung der eingeforderten Capitalien nach 4 Procent mit Bestimmtheit nicht gewähren.

Dieser Ministerialbeschluss giebt nun der unterzeichneten Deputation zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Es ist darin

a) der offenbare Vorthheil des betreffenden Lehns als Princip, als die Bedingung der Genehmigung einer freien Vereinigung aufgestellt.

Es sind

b) die im Gesetze §. 8 aufgestellten Normalpreise im 14 Thalerfusse als diejenigen bezeichnet, mit welchen den betreffenden Lehnen hinreichende Entschädigung gewährt werde,

c) es ist unter 1 durch Aufstellung eines Maximum der Scheffelzahl Fürsorge getroffen, daß die Inhaber derjenigen Stellen, welche in ihrem Einkommen hauptsächlich auf den Naturalzehnten gewiesen sind, in den Fällen, wo die laufenden Getreidepreise über den §. 8 des Gesetzes angenommenen Normalpreisen stehen, keinen Nachtheil erleiden und mindestens nicht in Nahrungsorgen versetzt werden,

d) auf Local- und persönliche Rücksichten solle, vorzüglich, wenn dem Lehne Grund und Boden abgetreten werde, auch noch über die Bestimmungen unter 1 hinausgegangen,

e) die Staatscasse auf keine Weise belastet werden können, vielmehr

f) der Geistliche und Schullehrer vom Rentencapital auch mit einem geringern Zinsfusse, als nach 4 Procent, wenn so viel nicht zu erlangen, sich begnügen müssen.

Auf der einen Seite ergibt sich hieraus, daß man die Entschädigung, welche man als eine hinreichende erkennt, genau bezeichnet hat, auf der andern Seite, nämlich aus Punkt d., daß man die Zulassung der Ablösung außer den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen von der speciellen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht hat.

Die Deputation, weit entfernt, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einen Vorwurf machen zu können oder zu wollen, als ob dasselbe in dem angezeigten Beschlusse das gegebene Gesetz irgend wie verletzt habe, ist gleichwohl der Ansicht, daß, wenn man einmal die §. 8 des Gesetzes aufgestellten Normalpreise als eine hinreichende Entschädigung anerkannt, überhaupt jeder auf deren Grund abgeschlossenen Vereinigung die Genehmigung nicht zu versagen sein sollte.

Denn mit dem Ausdrücke „hinreichende Entschädigung“ kann doch wohl etwas Anderes nicht gemeint sein, als daß, wenn auch einmal bei dem Wechsel der Getreidepreise der Inhaber einer geistlichen oder Schulstelle durch jene Normalsätze, im Verhältniß zu den laufenden, Nachtheil erleide, dieser dennoch in Beziehung auf die Stelle selbst dadurch ausgeglichen werde, daß die laufenden Preise auch unter jenen Normalätzen stehen und letztere also durchschnittlich als hinreichende Entschädigung anzusehen seien.

Und dieser Grundsatz ist es, welchen die Deputation, ob sie schon zum Vorthheil der berechtigten Stellen noch etwas weiter

gehen wird, als der Ministerialbeschluss als Minimum des Preises fordert, als den richtigen anerkennt.

Sie ist der Meinung, daß es entgegengesetzt eben so im pecuniären Interesse der geistlichen und Schulstellen liege, eine Entschädigung festzustellen, die nach den bisher gemachten Erfahrungen immer noch höher steht, als die Durchschnittspreise nach dem Ablösungsgesetze. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine Steigerung der Getreidepreise über die im Gesetze angenommenen Normalpreise, auf natürlichem oder künstlichem Wege hervorgerufen, stets nur ein Jahr, höchstens in das zweite Jahr hinein andauerte.

Zwar weist man unter Beziehung auf vermehrte und sich ferner mehrende Menschenzahl darauf hin, daß die Lebensbedürfnisse und namentlich das Getreide im Preise steigen und der Geldwerth fallen müsse.

Erwägt man dagegen die unermesslichen Strecken, welche in andern Welttheilen der Bodencultur noch offen stehen, erwägt man die Leichtigkeit der Transportmittel durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, sammt der Vermehrung des Kartoffelbaues, und die immer steigende Cultur des Bodens, überhaupt aber, daß das Getreide jetzt in höherer Maaße, als früher, Handelsartikel geworden und daher größere Concurrenz entstanden ist, so scheint es doch in der That nicht nöthig, sich in graue Ferne mit Befürchtungen zu verlieren, welche nur als Hypothesen erscheinen und zu andern bedauerlichen Consequenzen in unsern staatlichen Einrichtungen nothwendig führen müßten, allen Verbesserungen hindernd in den Weg treten würden.

Nicht solche Befürchtungen, sondern gemachte Erfahrungen neuerer oder früherer Zeiten sind es, welche von Zeit zu Zeit zum Fortschritt mahnen.

Für einen Fortschritt muß man aber die Ablösung aller Naturalleistungen erklären, in wie fern sie zu Conflicten Veranlassung geben können zwischen den Verpflichteten und Berechtigten und zu Differenzen, welche namentlich in Beziehung auf Getreidezehnten über Maaß und Güte entstehen können. Denn was das Maaß betrifft, so ist solches bei den geistlichen und Schulstellen ungemain verschieden, oft zweifelhaft und es haben sich schon jetzt bei Bearbeitung der Grund- und Hypothekenbücher Zweifel hier und da hervorgehoben, deren Entscheidung zwar für den Augenblick durch einen Widerspruch Seiten der Verpflichteten beseitigt, die aber nicht erledigt wurden, sondern irgend einmal und längstens bei Einführung eines neuen Maaßsystems und Reduction der verschiedenen Maaße ihre Erledigung in Güte oder auf dem Wege des Processes finden müssen.

Dasselbe Bedenken hat die Naturalschüttung des Zehntgetreides in Beziehung auf dessen Güte gegen sich, indem selbst dann, wenn der Grundsatz, daß das Getreide, so wie es erbaut wird, zu liefern sei, volle Anerkennung findet, doch Differenzen über die Frage, ob der Verpflichtete das Getreide wirklich so, wie er es erbaut, geliefert habe, nicht ausgeschlossen bleiben, auch hier und da, je nach Individualität der Betheiligten, wohl vorkommen.

Was kann aber der amtlichen Wirksamkeit der Geistlichen, was dem zarten Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Parochianen nachtheiliger sein, als dergleichen Differenzen, welche nicht bloß auf den Gegenstand von Einfluß sind, sondern häufig auch zu persönlichen Anfeindungen und dazu Veranlassung geben, den Einfluß, welchen der Geistliche höchst wohlthätig auf